

**Version 01**

**Datum: 21. Februar 2022**

## Leitfaden für Kabotagebeförderungen

Dieser Leitfaden enthält eine Beschreibung der Regeln für Kabotagebeförderungen, die in der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs<sup>1</sup>, in der dänischen Verordnung über Güterbeförderungen<sup>2</sup> und in der dänischen Verordnung über die Bedingungen für Kabotagebeförderungen, die Zu- oder Ablaufstrecke auf der Straße bei Beförderungen im kombinierten Verkehr und nicht bilaterale grenzüberschreitende Beförderungen<sup>3</sup> festgelegt sind.

Der Leitfaden ersetzt den früheren Leitfaden der dänischen Straßenverkehrsbehörde (*Færdselsstyrelsen*) für Kabotagebeförderungen und stützt sich auf die bisherigen Auslegungsbeiträge, wurde jedoch um Hinweise zu den neuen Regeln für Kabotagebeförderungen ergänzt, die sich aus der Änderungsverordnung (EU) 2020/1055 vom 15. Juli 2020 ergeben. Der Leitfaden richtet sich an die Akteure im Straßenverkehr und spiegelt die Auslegung der Regeln durch die Straßenverkehrsbehörde wider. Die endgültige Entscheidung über Auslegungsfragen obliegt den Gerichten.

Der Leitfaden stützt sich auf einschlägige Auslegungsbeiträge und wird aktualisiert, sobald neue Auslegungsbeiträge zur Anwendung der Regeln eingehen, unter anderem von der Europäischen Kommission, dem Europäischen Gerichtshof und den dänischen Gerichten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewertung und mögliche Einarbeitung von Auslegungsbeiträgen auf der Grundlage von Fragen und Antworten der Generaldirektion Mobilität und Verkehr der Europäischen Kommission in den Leitfaden der Straßenverkehrsbehörde noch geprüft wird, da diese noch nicht in endgültiger Form vorliegen.

### Was ist Kabotage?

Kabotage ist definiert als gewerblicher innerstaatlicher Verkehr, der im Einklang mit der Verordnung zeitweilig in einem Aufnahmemitgliedstaat durchgeführt wird.<sup>4</sup>

Kabotage wird als eine innerstaatliche Beförderung von Gütern vom Verladen der Güter bis zum Entladen bei dem oder den im Frachtbrief angegebenen Empfängern angesehen. Eine Kabotagebeförderung kann somit entweder mehrere Ladestellen oder mehrere Entladestellen umfassen.<sup>5</sup>

### Besondere Anforderungen an grenzüberschreitende Beförderungen

Grenzüberschreitende Beförderungen sind Beförderungen mit oder ohne Transit durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder ein oder mehrere Drittländer von einem Mitgliedstaat oder Drittland in einen anderen

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs.

<sup>2</sup> Dänische Verordnung (*bekendtgørelse*) Nr. 240 vom 16. Februar 2022 über Güterbeförderungen.

<sup>3</sup> Dänische Verordnung (*bekendtgørelse*) Nr. 169 vom 27. Januar 2022 über die Bedingungen für Kabotagebeförderungen, die Zu- oder Ablaufstrecke auf der Straße bei Beförderungen im kombinierten Verkehr und nicht bilaterale grenzüberschreitende Beförderungen.

<sup>4</sup> Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs.

<sup>5</sup> § 36 der dänischen Verordnung über Güterbeförderungen; Artikel 2 und Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009.

Mitgliedstaat oder ein anderes Drittland. Eine vorhergehende grenzüberschreitende Beförderung ist Voraussetzung für eine Kabotagebeförderung.<sup>6</sup>

**Beispiele für grenzüberschreitende Beförderungen, die zur Kabotage in Dänemark berechtigen:**

1. eine beladen zurückgelegte Fahrt eines Fahrzeugs mit oder ohne Transit durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder ein oder mehrere Drittländer, bei der sich der Ausgangspunkt und der Bestimmungsort in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten befinden

**Beispiel:** *Ein deutscher Lkw, der Ware von Belgien nach Dänemark transportiert.*

2. eine beladen zurückgelegte Fahrt eines Fahrzeugs von einem Mitgliedstaat in ein Drittland oder umgekehrt, mit oder ohne Transit durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder ein oder mehrere Drittländer

**Beispiel:** *Ein belgischer Lkw, der Ware von Russland nach Dänemark transportiert.*

3. eine beladen zurückgelegte Fahrt eines Fahrzeugs zwischen Drittländern mit Transit durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten

**Beispiel:** *Ein spanischer Lkw, der Ware von Marokko über Spanien, Frankreich, Deutschland, Dänemark, Schweden und Finnland nach Russland transportiert.*

Eine grenzüberschreitende Beförderung setzt also immer voraus, dass das Fahrzeug während der grenzüberschreitenden Beförderung mit Waren/Gütern beladen ist, dass eine oder mehrere Grenzen überfahren werden und dass ein Mitgliedstaat entweder ein Transitland und/oder ein Ausgangs- oder Bestimmungsland ist.

**Echte Beförderung**

Die Beförderung von leeren Containern und Verpackungen (z. B. Paletten oder Blumenkäfige) nach Dänemark berechtigt nicht zur Kabotage, wenn es sich bei der Beförderung der leeren Container und Verpackungen nicht um eine „echte Beförderung“ handelt.<sup>7</sup>

<b>Beispiel für eine echte Beförderung</b>	<b>Beispiel für eine unechte Beförderung</b>
Ein deutscher Lkw transportiert einen leeren Container von Hamburg nach Esbjerg. Es liegt ein Frachtbrief für die Beförderung vor, aus dem hervorgeht, dass der Container entweder Gegenstand des Beförderungsvertrags ist oder einen integralen Bestandteil desselben bildet.	Ein deutscher Lkw transportiert einen leeren Container von Hamburg nach Esbjerg. Es wurde keine besondere Bezahlung für den Transport vereinbart.

**Abgeschlossene grenzüberschreitende Beförderung**

Kabotagebeförderung setzt voraus, dass die vorhergehende grenzüberschreitende Beförderung abgeschlossen ist. Wenn die grenzüberschreitende Beförderung mehrere Entladestellen gemäß mehreren Frachtbriefen umfasst, kann die Kabotage erst nach der letzten Entladung beginnen.<sup>8</sup>

<sup>6</sup> Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis d und Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs.

<sup>7</sup> § 37 der dänischen Verordnung über Güterbeförderungen; Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009.

<sup>8</sup> Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs.

Die der Kabotage vorausgehende grenzüberschreitende Beförderung muss so beschaffen sein, dass ihr Hauptzweck nicht darin besteht, die Anwendung der Kabotageregeln zu ermöglichen. Eine grenzüberschreitende Beförderung berechtigt daher nicht zur Kabotage, wenn es sich nicht um eine echte Beförderung handelt.

### Für wen gelten die Kabotageregeln?

Die Kabotageregeln gelten für ein bestimmtes Fahrzeug oder im Fall einer Fahrzeugkombination für das Kraftfahrzeug desselben Fahrzeugs, das im gewerblichen Güterverkehr zwischen zwei Orten in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem das Unternehmen ansässig ist, eingesetzt wird.

Die grenzüberschreitende Beförderung und die Kabotage müssen mit demselben Fahrzeug oder im Falle einer Fahrzeugkombination mit dem Kraftfahrzeug der Fahrzeugkombination durchgeführt werden.<sup>9</sup>

### Die Kabotageregeln gelten für Verkehrsunternehmen aus den folgenden EU- und EWR-Ländern:

Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

### Regeln für Kabotagebeförderungen

#### Zeitliche Begrenzung

#### **Sieben-Tage-Regel**

Im Anschluss an eine grenzüberschreitende Beförderung können innerhalb von sieben Tagen nach Auslieferung aller im Rahmen der grenzüberschreitenden Beförderung beförderten Güter bis zu drei Kabotagebeförderungen durchgeführt werden. Das bedeutet, dass die letzte Kabotagebeförderung innerhalb von sieben Tagen abgeschlossen sein muss.

- Die sieben Tage verstehen sich als Kalendertage.<sup>10</sup>
  - Als Startzeitpunkt gilt 00.00 Uhr des Tages nach der letzten Entladung der im Rahmen des grenzüberschreitenden Verkehrs beförderten Güter.
  - Wenn die Entladung am 1. Januar um 12.00 Uhr stattgefunden hat, beginnt die Sieben-Tage-Frist also um 00.00 Uhr in der Nacht vom 1. auf den 2. Januar.
- Die letzte Entladung im Rahmen der letzten Kabotagebeförderung muss spätestens am siebten Tag um 23.59 Uhr abgeschlossen sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kabotage unmittelbar nach Beendigung der grenzüberschreitenden Beförderung beginnen kann. Das bedeutet, dass die grenzüberschreitende Beförderung und die Kabotage am selben Tag durchgeführt werden können.

#### Beispiel:

- Die Entladung der Ware im Rahmen der grenzüberschreitenden Beförderung wird am Montag, dem 1. Januar, um 12.00 Uhr abgeschlossen.
- Die Sieben-Tage-Frist beginnt um 00.00 Uhr in der Nacht von Montag auf Dienstag.

<sup>9</sup> Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs.

<sup>10</sup> Artikel 3 Absatz 1; vgl. Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine.

- Die letzte Kabotagebeförderung muss spätestens am Montag, dem 8. Januar, um 23.59 Uhr abgeschlossen sein.

**Beispiel 2:**

Ein deutscher Lkw transportiert Obst von Hamburg nach Esbjerg (DK). Die Entladung des Obstes im Rahmen der grenzüberschreitenden Beförderung wird am Montag, dem 1. Januar, abgeschlossen.

Datum	Ablauf	Charakterisierung der Beförderung
<b>Montag, 1. Januar, 12.00 Uhr</b>	Entladung von Obst in Esbjerg	Grenzüberschreitende Beförderung
<b>Selber Tag, 12:30 Uhr</b>	In Esbjerg wird Fleisch geladen und nach Odense transportiert	Erste Kabotagebeförderung
<b>Montag, 1. Januar/Dienstag, 2. Januar</b>	Die Sieben-Tage-Frist beginnt in der Nacht von Montag auf Dienstag um 00.00 Uhr	Sieben-Tage-Frist
<b>Dienstag, 2. Januar bis Dienstag, 9. Januar</b>	Die Sieben-Tage-Frist läuft am Dienstag, dem 9. Januar, um 23.59 Uhr aus	Die letzte Kabotagebeförderung muss vor 23.59 Uhr durchgeführt sein

**Drei-Tage-Regel**

- Wenn das Fahrzeug im Anschluss an eine grenzüberschreitende Beförderung, die in einem anderen Mitgliedstaat endet, unbeladen nach Dänemark einreist, kann es innerhalb von drei Tagen nach der Einreise nach Dänemark eine einmalige Kabotagefahrt durchführen.
  - Auch diese Kabotage muss spätestens am siebten Tag nach der Auslieferung der von dem betreffenden Fahrzeug im grenzüberschreitenden Verkehr beförderten Güter abgeschlossen sein. Dies gilt unabhängig von dem Mitgliedstaat, in dem die grenzüberschreitende Beförderung endete.
  - Die drei Tage verstehen sich als Kalendertage.<sup>11</sup>
    - Als Startzeitpunkt gilt 00.00 Uhr des Tages, der auf den Tag folgt, an dem das Fahrzeug unbeladen in den Aufnahmemitgliedstaat einreist.
    - Die letzte Entladung im Rahmen dieser einmaligen Kabotage muss spätestens um 23.59 Uhr des dritten Tages abgeschlossen sein.

**Beispiel:**

Ein deutscher Lkw transportiert Obst von Hamburg nach Malmö (SE). Die Entladung des Obstes im Rahmen der grenzüberschreitenden Beförderung wird am Montag, dem 1. Januar, in Schweden abgeschlossen. Danach fährt das Fahrzeug nach Dänemark, um eine einmalige Kabotagefahrt durchzuführen.

Datum	Ablauf	Charakterisierung der Beförderung
<b>Montag, 1. Januar</b>	Das Fahrzeug entlädt Obst in Malmö	Die grenzüberschreitende Beförderung wird abgeschlossen

<sup>11</sup> Ebenda.

<b>Dienstag, 2. Januar</b>	Das Fahrzeug fährt (unbeladen) nach Esbjerg (DK). Hier werden Möbel geladen, von denen 1/3 in Aalborg entladen wird	Erster Teil einer einmaligen Kabotagebeförderung
<b>Mittwoch, 3. Januar</b>	Das zweite Drittel der Möbel wird in Odense entladen	Zweiter Teil der Kabotagebeförderung
<b>Donnerstag, 4. Januar</b>	Der Fahrer legt in Nyborg eine Ruhezeit ein.	Ruhezeit
<b>Freitag, 5. Januar*</b>	Das letzte Drittel der Möbel wird in Padborg entladen	Dritter Teil der Kabotagebeförderung

- Die Sieben-Tage-Frist beginnt um 00.00 Uhr in der Nacht von Montag auf Dienstag.
- Die Drei-Tage-frist beginnt um 00.00 Uhr in der Nacht von Dienstag auf Mittwoch.

\* Die letzte Entladung des Fahrzeugs im Rahmen der Kabotage muss spätestens am Freitag, dem 5. Januar, um 23.59 Uhr abgeschlossen sein.

#### Beispiel 2:

Ein deutscher Lkw transportiert Obst von Hamburg nach Helsinki (FI). Die Entladung des Obstes im Rahmen der grenzüberschreitenden Beförderung wird am Montag, dem 1. Januar, um 12.00 Uhr in Finnland abgeschlossen.

<b>Datum</b>	<b>Ablauf</b>	<b>Charakterisierung der Beförderung</b>
<b>Montag, 1. Januar</b>	Das Fahrzeug entlädt Obst in Helsinki	Die grenzüberschreitende Beförderung wird abgeschlossen
<b>Dienstag, 2. Januar</b>	Das Fahrzeug fährt (unbeladen) durch Schweden nach Kopenhagen (DK). Hier werden Möbel geladen	Der Transit durch Schweden und die Kabotagebeförderung in Dänemark beginnen
<b>Mittwoch, 3. Januar</b>	Nacht von Dienstag auf Mittwoch (00.00 Uhr)	Die Drei-Tage-Frist beginnt in Dänemark
<b>Mittwoch, 3. Januar/Donnerstag, 4. Januar</b>	Der Fahrer legt in Odense eine Ruhezeit ein	Ruhezeit
<b>Freitag, 5. Januar</b>	Das Fahrzeug fährt nach Padborg, wo die Möbel entladen werden	Die Kabotagebeförderung endet vor Ablauf der Drei-Tage-Frist (Freitag, 23.59 Uhr)

Nach Ablauf der Drei- bzw. Sieben-Tage-Frist muss das Fahrzeug normalerweise weder in den Niederlassungsmitgliedstaat zurückkehren noch den Aufnahmemitgliedstaat verlassen. Das bedeutet, dass ein ausländisches Fahrzeug, nachdem es am siebten Tag seine dritte Kabotagefahrt durchgeführt hat, in Dänemark bleiben und am 8. Tag eine grenzüberschreitende Beförderung beginnen kann.<sup>12</sup>

#### Drei-Fahrten-Begrenzung

<sup>12</sup> Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs. Das Fahrzeug muss aufgrund der Niederlassungsanforderung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 innerhalb von acht Wochen in den Niederlassungsmitgliedstaat zurückkehren. Auf diese Bestimmung, die Teil der Niederlassungsanforderung ist, wird in diesem Leitfaden nicht weiter eingegangen.

Innerhalb von sieben Tagen nach Beendigung einer grenzüberschreitenden Beförderung können insgesamt drei Kabotagebeförderungen mit demselben Fahrzeug durchgeführt werden. Der Verkehrsunternehmer kann eine, zwei oder alle drei Kabotagebeförderungen in demselben Mitgliedstaat, in dem die grenzüberschreitende Beförderung endet, oder in anderen Mitgliedstaaten durchführen, er kann jedoch innerhalb von drei Tagen nur eine einmalige Kabotagebeförderung in jedem der anderen Mitgliedstaaten durchführen, wenn er ohne Ladung in den betreffenden Mitgliedstaat einreist.

**Beispiel:**

Ein deutscher Lkw transportiert im Rahmen einer grenzüberschreitenden Beförderung Fleisch von Hamburg nach Esbjerg (DK). Direkt im Anschluss wird mit der Kabotagebeförderung in Dänemark begonnen.

<b>Ablauf</b>	<b>Charakterisierung der Beförderung</b>
In Esbjerg werden Möbel geladen, von denen die Hälfte in Odense ausgeliefert wird	Erster Teil der Kabotagebeförderung
Das Fahrzeug transportiert die andere Hälfte der Möbel nach Kopenhagen	<b>1. Die Kabotagebeförderung endet</b>
Das Fahrzeug fährt ohne Ladung von Kopenhagen nach Nyborg	Leerfahrt <sup>13</sup>
In Nyborg wird Sportbekleidung geladen, von der ein Drittel in Svendborg ausgeliefert wird	Erster Teil der zweiten Kabotagebeförderung
Das Fahrzeug liefert das zweite Drittel der Sportbekleidung in Fredericia aus	Zweiter Teil der zweiten Kabotagebeförderung
Das Fahrzeug transportiert das letzte Drittel der Sportbekleidung nach Kolding	<b>2. Die Kabotagebeförderung endet</b>
In Kolding wird die Hälfte des Lkw mit Fleisch beladen	Erster Teil der dritten Kabotagebeförderung
In Kolding wird die andere Hälfte des Lkw mit Wein beladen	Zweiter Teil der dritten Kabotagebeförderung
In Padborg wird sowohl das Fleisch als auch der Wein beim selben Empfänger entladen	<b>3. Die Kabotagebeförderung endet</b>

**Beispiel 2:**

Ein deutscher Lkw transportiert im Rahmen einer grenzüberschreitenden Beförderung Fleisch von Hamburg nach Esbjerg (DK). Direkt im Anschluss wird mit der Kabotagebeförderung in Dänemark begonnen.

<b>Ablauf</b>	<b>Charakterisierung der Beförderung</b>
In Esbjerg werden Möbel geladen und nach Kopenhagen transportiert	<b>1. Kabotagebeförderung</b>
Das Fahrzeug fährt ohne Ladung nach Malmö (SE), wo Obst geladen wird	Leerfahrt <sup>14</sup>

<sup>13</sup>Unter Leerfahrt ist in diesem Beispiel das Fahren ohne Ladung, Anhänger oder Sattelaufleger, d. h. nur mit dem Kraftfahrzeug, zu verstehen.

<sup>14</sup>Unter Leerfahrt ist in diesem Beispiel das Fahren ohne Ladung, Anhänger oder Sattelaufleger, d. h. nur mit dem Kraftfahrzeug, zu verstehen.

Das Obst wird von Malmö nach Stockholm transportiert	<b>2. Kabotagebeförderung</b>
Das Fahrzeug fährt unbeladen nach Helsinki (FI)	Leerfahrt
Schlachthofprodukte werden geladen und von Helsinki nach Espoo (FI) transportiert	<b>3. Kabotagebeförderung</b>

### Vier-Tage-Regel – Wartezeit<sup>15</sup>

Güterkraftverkehrsunternehmer dürfen mit demselben Fahrzeug oder im Fall einer Fahrzeugkombination mit dem Kraftfahrzeug desselben Fahrzeugs in demselben Aufnahmemitgliedstaat innerhalb von vier Tagen nach Beendigung der letzten in diesem Mitgliedstaat durchgeführten Kabotagebeförderung keine Kabotagefahrten durchführen.

- Die vier Tage verstehen sich als Kalendertage. Als Startzeitpunkt der Wartezeit gilt 00.00 Uhr des Tages nach der letzten Entladung des Fahrzeugs im Rahmen der Kabotagebeförderung.<sup>16</sup>

Die Wartezeit wird jedes Mal ausgelöst, wenn eine Kabotagebeförderung endet und das Fahrzeug Dänemark verlässt. Dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nur eine einmalige Kabotagebeförderung durchgeführt hat.

Das bedeutet, dass ein ausländisches Fahrzeug, das im Rahmen einer grenzüberschreitenden Beförderung eine Kabotagebeförderung in Dänemark und anschließend eine Kabotagebeförderung in Schweden<sup>17</sup> durchführt, innerhalb von vier Tagen nach Beendigung der Kabotagebeförderung in Dänemark keine Kabotagebeförderung in Dänemark durchführen darf.<sup>18</sup>

#### Beispiel 1:

Die Entladung von Ware im Rahmen der letzten Kabotagebeförderung findet am Montag, dem 1. Januar, um 12.00 Uhr statt.

- Die Viertagesfrist beginnt um 00.00 Uhr in der Nacht von Montag auf Dienstag.
- Die Wartezeit endet am Freitag, dem 5. Januar, um 23.59 Uhr.
- Eine Kabotagebeförderung kann frühestens wieder in der Nacht von Freitag auf Samstag, den 6. Januar, um 00.00 Uhr begonnen werden.

#### Beispiel 2:

Ein deutscher Lkw beendet eine grenzüberschreitende Beförderung von Hamburg nach Padborg am Montag, dem 1. Januar, um 10.00 Uhr. Dasselbe Fahrzeug führt eine Kabotage von Padborg nach Esbjerg durch. Danach führt das Fahrzeug eine grenzüberschreitende Beförderung von Esbjerg nach Malmö (SE) durch.

Datum	Ablauf	Charakterisierung der Beförderung
<b>Montag, 1. Januar</b>	Das Fahrzeug entlädt Obst in Padborg	Beendigung der grenzüberschreitenden Beförderung nach Dänemark

<sup>15</sup> Die Bestimmungen zur Wartezeit sind am 21. Februar 2022 in Kraft getreten; vgl. Artikel 4 der Verordnung (EU) 2020/1055 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2022 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009, (EG) Nr. 1072/2009 und (EU) Nr. 1024/2012 im Hinblick auf ihre Anpassung an die Entwicklungen im Kraftverkehrssektor.

<sup>16</sup> Artikel 3 Absatz 1; vgl. Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine.

<sup>17</sup> Die Wartezeit in Schweden kann zu einem anderen Zeitpunkt als in Dänemark beginnen, je nachdem, wann die Kabotage in den betreffenden Mitgliedstaaten endet.

<b>Am selben Tag</b>	Das Fahrzeug transportiert Käse von Padborg nach Esbjerg	Erste Kabotagebeförderung
<b>Am selben Tag</b>	Das Fahrzeug transportiert Fleisch von Esbjerg nach Malmö (SE)	Grenzüberschreitende Beförderung
<b>Montag, 1. Januar/Dienstag, 2. Januar</b>	Die Wartezeit beginnt in der Nacht von Montag auf Dienstag um 00.00 Uhr	Die Wartezeit in Dänemark beginnt
<b>Mittwoch, 2. Januar – Samstag, 6. Januar</b>	Die Wartezeit endet am Freitag um 23.59 Uhr und Kabotage ist wieder ab Samstag, dem 6. Januar, nach 00.00 Uhr erlaubt	Ende der Wartezeit

**Beispiel 3:**

Ein deutscher Lkw transportiert Obst von Hamburg nach Esbjerg. Die Entladung des Obstes findet am Freitag, dem 1. März, statt, womit die grenzüberschreitende Beförderung endet. Danach werden drei Kabotagebeförderungen in Dänemark durchgeführt. Die dritte Kabotagebeförderung in Dänemark endet am Montag, dem 4. März, danach verlässt der Lkw Dänemark. Derselbe Lkw befördert Obst von Hamburg nach Esbjerg und beginnt nach Ablauf der Wartezeit mit einer neuen Kabotage.

<b>Datum</b>	<b>Ablauf</b>	<b>Charakterisierung der Beförderung</b>
<b>Freitag, 1. März</b>	Das Fahrzeug entlädt Obst in Esbjerg	Beendigung der grenzüberschreitenden Beförderung nach Dänemark
<b>Samstag, 2. März</b>	Transport von Möbeln von Esbjerg nach Aarhus	Erste Kabotagebeförderung
<b>Sonntag, 3. März</b>	Transport von Baustoffen von Horsens nach Odense	Zweite Kabotagebeförderung
<b>Montag, 4. März</b>	Transport von Sportbekleidung von Slagelse nach Kolding	Dritte Kabotagebeförderung
<b>Montag, 4. März/Dienstag, 5. März</b>	Das Fahrzeug verlässt Dänemark nach beendeter Kabotage. Die Wartezeit beginnt in der Nacht von Montag auf Dienstag um 00.00 Uhr	Beginn der Wartezeit
<b>Freitag, 8. März</b>	Derselbe Lkw transportiert Obst von Hamburg nach Esbjerg	Grenzüberschreitende Beförderung
<b>Freitag, 8. März/Samstag, 9. März</b>	Die Wartezeit endet am Freitag um 23.59 Uhr und Kabotage ist wieder am Samstag ab 00.00 Uhr erlaubt	Die Wartezeit endet
<b>Samstag, 9. März</b>	Transport von Möbeln von Esbjerg nach Aarhus	Kabotagebeförderung

**Beispiel 4:**

Ein deutscher Lkw transportiert Obst von Hamburg nach Esbjerg. Die Entladung des Obstes findet am 21. Februar statt, womit die grenzüberschreitende Beförderung endet. Der Fahrer legt von Freitag auf



Samstag in Esbjerg eine Ruhezeit ein. Die erste Kabotagebeförderung beginnt in Esbjerg am Samstag, dem 22. Februar.

Datum	Ablauf	Charakterisierung der Beförderung
<b>Samstag, 22. Februar</b>	In Esbjerg werden Möbel geladen und nach Odense transportiert	1. Kabotagebeförderung in Dänemark
<b>Am selben Tag</b>	Das Fahrzeug fährt (ohne Ladung) nach Malmö (SE), wo Obst mit Stockholm als Zielort geladen wird	1. Kabotagebeförderung in Schweden
<b>Samstag, 22. Februar – Sonntag, 23. Februar</b>	Die Wartezeit beginnt in der Nacht von Samstag auf Sonntag um 00.00 Uhr	Wartezeit in Dänemark
<b>Montag, 24. Februar</b>	In Stockholm wird Käse geladen, der nach Oslo (NO) transportiert wird	Grenzüberschreitende Beförderung
<b>Dienstag, 25. Februar</b>	Das Fahrzeug fährt (unbeladen) von Oslo nach Esbjerg (DK). Hier wird eine Ruhezeit eingelegt	Leerfahrt <sup>19</sup> und Ruhezeit
<b>Mittwoch, 26. Februar</b>	Die Ruhezeit dauert an. Das Fahrzeug muss die Wartezeit einhalten, die um 23.59 Uhr endet	Ruhezeit
<b>Donnerstag, 27. Februar</b>	In Esbjerg wird Fleisch geladen (00.01 Uhr) und nach Odense transportiert, wo es entladen wird	1. Kabotagebeförderung in Dänemark nach Ende der Wartezeit

**Beispiel 5:**

Ein deutscher Lkw transportiert Möbel von Hamburg nach Esbjerg. Die Entladung der Möbel findet am Samstag, dem 22. Februar, statt, womit die grenzüberschreitende Beförderung endet. Am selben Tag wird mit einer Kabotagebeförderung in Dänemark begonnen.

Datum	Ablauf	Charakterisierung der Beförderung
<b>Samstag, 22. Februar</b>	In Esbjerg werden die Möbel entladen, womit die grenzüberschreitende Beförderung beendet ist	Grenzüberschreitende Beförderung
<b>Am selben Tag</b>	In Esbjerg wird Käse geladen und nach Odense transportiert	Erste Kabotagebeförderung
<b>Sonntag, 23. Februar</b>	In Odense wird Obst geladen und nach Padborg transportiert	Zweite Kabotagebeförderung

<sup>19</sup>Unter Leerfahrt ist in diesem Beispiel das Fahren ohne Ladung, Anhänger oder Sattelaufleger, d. h. nur mit dem Kraftfahrzeug, zu verstehen.

<b>Montag, 24. Februar</b>	In Padborg wird Fleisch geladen und nach Ribe transportiert	Dritte Kabotagebeförderung
<b>Dienstag, 25. Februar</b>	Die Wartezeit beginnt in der Nacht von Montag auf Dienstag um 00.00 Uhr	Beginn der Wartezeit
<b>Dienstag, 25. Februar – Freitag, 28. Februar</b>	Das Fahrzeug muss die Wartezeit einhalten, die am Freitag, dem 28. Februar, um 23.59 Uhr endet	Ende der Wartezeit

### Besondere Anforderungen an Kabotagebeförderungen

Die Beförderung von leeren Containern, leeren Sattelanhängern und Verpackungen (z. B. Paletten oder Blumenkäfige) durch ausländische Güterkraftverkehrsunternehmen in Dänemark gilt als Güterbeförderung und somit als Kabotagebeförderung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beförderung von leeren Containern, leeren Sattelanhängern und Verpackungen in Verbindung mit einer grenzüberschreitenden Beförderung nach Dänemark nicht als Kabotage angesehen wird. Wird beispielsweise ein Container mit Ware von Deutschland nach Dänemark transportiert, kann der leere Container nach dem Entladen der Ware aus der grenzüberschreitenden Beförderung gemäß der Frachtvereinbarung zum Zielort verbracht werden.

### Anforderung bezüglich des Arbeitsentgelts bei Kabotagebeförderungen

Ein ausländisches Unternehmen, das unter die Kabotageregeln fällt, muss seinen Fahrern einen Stundensatz zahlen, der mindestens dem dänischen Mindeststundensatz von 173,31 DKK entspricht, wenn der Fahrer Kabotagefahrten durchführt, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Kraftfahrzeugs oder des Lastzugs 3,5 Tonnen übersteigt.<sup>20</sup>

#### **Andere Arbeiten**

Der dänische Mindeststundensatz ist nur für die Beförderung von Gütern im Zusammenhang mit der Kabotage, nicht jedoch für andere Arbeiten zu zahlen.

Als andere Arbeiten gelten alle in Artikel 3 Buchstabe a der Richtlinie 2002/15/EG als „Arbeitszeit“ definierten Tätigkeiten mit Ausnahme der Fahrtätigkeit sowie jegliche Arbeit für denselben oder einen anderen Arbeitgeber, sei es inner- oder außerhalb des Verkehrssektors. Diese Tätigkeiten fallen daher nicht unter die Anforderung bezüglich des Arbeitsentgelts.<sup>21</sup>

- Be- und Entladen
- Leerfahrten zwischen Kabotagefahrten<sup>22</sup>
- Reinigung und technische Wartung
- Alle anderen Arbeiten, die dazu dienen, die Sicherheit des Fahrzeugs und/oder der Ladung zu gewährleisten bzw. die gesetzlichen oder behördlichen Formalitäten, die einen direkten Zusammenhang mit der gerade ausgeführten spezifischen Transporttätigkeit aufweisen; hierzu gehören auch:
  - Überwachen des Be- und Entladens
  - Erledigung von Formalitäten im Zusammenhang mit Polizei, Zoll oder anderen Behörden

<sup>20</sup>Dänische Verordnung über die Bedingungen für Kabotagebeförderungen, die auf der Straße zurückgelegte Teilstrecke einer kombinierten Beförderung und den nicht bilateralen grenzüberschreitenden Verkehr, § 9.

<sup>21</sup> Verordnung (EG) Nr. 561/2006, Artikel 4 Buchstabe e sowie Richtlinie 2002/15/EG, Artikel 3 Buchstabe a.

<sup>22</sup> Es ist zu beachten, dass der Fahrer in bestimmten Fällen den Entsendungsregeln unterliegen kann, auch wenn er nicht der Anforderung bezüglich des Arbeitsentgelts unterliegt. Weitere Informationen finden Sie im Entsendungsleitfaden der dänischen Straßenverkehrsbehörde.

### Beispiel

Ein Fahrer, der bei einem Güterkraftverkehrsunternehmen mit Sitz in Hamburg (DE) beschäftigt ist, fährt einen mit Obst beladenen Lkw von Hamburg nach Esbjerg (DK), wo die Ware entladen wird.

- In Esbjerg (DK) wird der Lkw mit Schlachthofprodukten beladen, die in Aarhus (DK) ausgeliefert werden.
- Das Lkw fährt ohne Ladung (Leerfahrt) von Aarhus nach Horsens.
- In Horsens wird der Wagen mit Milch beladen und nach Padborg gefahren, wo er ausgeladen wird.
- In Padborg wartet der Fahrer drei Stunden am Terminal, bis der Lkw für den Rücktransport nach Hamburg (DE) mit Käse beladen wird.

*Der Fahrer wird ausschließlich während folgender Tätigkeiten zum dänischen Mindeststundensatz entlohnt:*

- während der Fahrt mit Ladung von Esbjerg nach Aarhus
- während der Fahrt mit Ladung von Horsens nach Padborg, da diese Fahrten Kabotagefahrten sind.

### Beispiel 2:

Ein Fahrer, der bei einem Güterkraftverkehrsunternehmen mit Sitz in Hamburg (DE) beschäftigt ist, führt eine grenzüberschreitende Beförderung von Hamburg nach Aalborg (DK) durch.

Tag und Uhrzeit	Ablauf	Charakterisierung der Beförderung	Dänischer Lohn
<b>Montag</b> 12 <sup>00</sup> – 16 <sup>00</sup> Uhr	Fahrt von der deutsch-dänischen Grenze bis Aalborg	Grenzüberschreitende Beförderung	<b>Nein</b>
16 <sup>00</sup> – 21 <sup>00</sup> Uhr	In Aalborg wird Obst geladen und nach Kopenhagen transportiert	Kabotagebeförderung	<b>Ja</b>
21 <sup>00</sup> – 00 <sup>00</sup> Uhr	Der Fahrer legt in Kopenhagen eine Pause ein	Pause	<b>Nein</b>
<b>Dienstag</b> 00 <sup>00</sup> – 04 <sup>00</sup> Uhr	Leerfahrt von Kopenhagen nach Esbjerg	Leerfahrt <sup>23</sup> zwischen Kabotagefahrten	<b>Nein</b>
04 <sup>00</sup> – 06 <sup>00</sup> Uhr	Das Fahrzeug wird mit Möbeln beladen	Verladung von Waren	<b>Nein</b>
06 <sup>00</sup> – 08 <sup>00</sup> Uhr	Die Möbel werden von Esbjerg nach Odense transportiert	Kabotagebeförderung	<b>Ja</b>
08 <sup>00</sup> – 10 <sup>30</sup> Uhr	Die Möbel werden in Odense entladen	Entladung von Waren	<b>Nein</b>

### Beispiel 3:

Ein deutscher Lkw führt eine grenzüberschreitende Beförderung von Hamburg nach Ribe (DK) durch.

Tag und Uhrzeit	Ablauf	Charakterisierung der Beförderung	Dänischer Lohn
<b>Montag</b> 05 <sup>00</sup> – 07 <sup>00</sup> Uhr	Fahrt von der deutsch-dänischen Grenze bis Ribe	Grenzüberschreitende Beförderung	<b>Nein</b>
07 <sup>00</sup> – 09 <sup>00</sup> Uhr	Entladung von Obst in Ribe	Entladung von Ware	<b>Nein</b>
09 <sup>00</sup> – 12 <sup>00</sup> Uhr	Der Fahrer legt in Ribe eine Pause ein	Pause	<b>Nein</b>
<b>Dienstag</b> 12 <sup>00</sup> – 17 <sup>00</sup> Uhr	Leerfahrt von Ribe nach Skagen	Leerfahrt <sup>24</sup> zwischen Kabotagefahrten	<b>Nein</b>
17 <sup>00</sup> – 18 <sup>00</sup> Uhr	Das Fahrzeug wird in Skagen mit Möbeln beladen	Verladung von Waren	<b>Nein</b>

<sup>23</sup>Unter Leerfahrt ist in diesem Beispiel das Fahren ohne Ladung, Anhänger oder Sattelaufleger, d. h. nur mit dem Kraftfahrzeug, zu verstehen.

<sup>24</sup>Unter Leerfahrt ist diesem Beispiel das Fahren ohne Ladung, Anhänger oder Sattelaufleger, also nur mit dem Kraftfahrzeug zu verstehen.

<b>18<sup>00</sup> – 23<sup>00</sup> Uhr</b>	Die Möbel werden von Skagen nach Kopenhagen transportiert	Kabotagebeförderung	<b>Ja</b>
<b>23<sup>00</sup> – 01<sup>00</sup> Uhr</b>	Die Möbel werden in Odense entladen	Entladung von Waren	<b>Nein</b>
<b>Mittwoch 01<sup>00</sup> – 09<sup>00</sup> Uhr</b>	Der Fahrer legt eine Ruhezeit ein	Ruhezeit	<b>Nein</b>

## Dokumentationsanforderungen

### Nachweis, dass die Beförderung im Aufnahmemitgliedstaat erfolgt:

Unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat eine grenzüberschreitende Beförderung endet, muss eine Dokumentation über die betreffende grenzüberschreitende Beförderung sowie über jede nachfolgende Kabotagebeförderung in Dänemark vorliegen.

Wenn das Fahrzeug im Kabotageverkehr eingesetzt wird und sich vor der grenzüberschreitenden Beförderung vier Tage lang in Dänemark aufgehalten hat, müssen auf Verlangen Unterlagen über alle in diesem Zeitraum durchgeführten Fahrten vorgelegt werden.<sup>25</sup>

Die Dokumentation muss nicht zwangsläufig mittels eines einzigen Dokuments erfolgen, aber sie muss folgende Angaben zu jeder Beförderung enthalten:<sup>26</sup>

- a) Name, Anschrift und Unterschrift des Absenders<sup>27</sup>
- b) Name, Anschrift und Unterschrift des Verkehrsunternehmers<sup>27</sup>
- c) Name und Anschrift des Empfängers sowie nach erfolgter Lieferung dessen Unterschrift und das Datum der Lieferung
- d) Ort und Datum der Übernahme der Ware sowie die Lieferadresse
- e) die übliche Beschreibung der Art der Ware und ihrer Verpackung sowie bei Gefahrgütern ihre allgemein anerkannte Beschreibung, die Anzahl der Packstücke sowie deren besondere Zeichen und Nummern
- f) die Bruttomasse der Güter oder eine sonstige Mengenangabe
- g) Das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs und des Anhängers

Bei den Unterlagen kann es sich um einen CMR-Frachtbrief oder ein anderes Frachtdokument handeln, sofern es die erforderlichen Angaben enthält. Die Dokumentation kann auch in elektronischer Form erfolgen.

Die Unterlagen sind den Kontrollbehörden bei Straßenkontrollen und auf Verlangen vorzulegen<sup>28</sup>

Die elektronische Übermittlung der Unterlagen zum Fahrzeug innerhalb einer sehr kurzen Frist wird akzeptiert. Das bedeutet, dass der Fahrer sich an die Zentrale, den Transportleiter, das Unternehmen oder jede andere Person oder Einrichtung wenden kann, um die oben genannten Unterlagen zu erhalten.<sup>29</sup>

### Daten des Fahrtschreibers

Gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EU) Nr. 165/2014 muss der Fahrer die Daten des Fahrtschreibers und insbesondere die Ländersymbole der Mitgliedstaaten vorlegen, in denen er sich bei der Durchführung der grenzüberschreitenden Beförderung oder der Kabotage aufgehalten hat.

<sup>25</sup> § 36 der dänischen Verordnung über Güterbeförderungen; Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates.

<sup>26</sup> Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben a bis g der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs.

<sup>27</sup> Die Unterschriften des Absenders und des Verkehrsunternehmers können aufgedruckt oder durch Stempel ersetzt werden.

<sup>28</sup> dänische Verordnung über Güterbeförderungen, § 36

<sup>29</sup> Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs.

## **Entsendungserklärung**<sup>30</sup>

Bei Kabotagebeförderungen gilt der Fahrer als in den Aufnahmemitgliedstaat entsandt. Der Betreiber muss spätestens vor Beginn der Entsendung eine Entsendungserklärung über das IMI ausgefüllt haben.<sup>31</sup> Der Fahrer muss außerdem eine Kopie der Entsendungserklärung und der oben genannten Unterlagen besitzen und zur Verfügung stellen.<sup>32</sup>

Für die durchgeführten grenzüberschreitenden Beförderungen und Kabotagefahrten sind keine weiteren Unterlagen erforderlich.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass andere laut den Verkehrsvorschriften erforderliche Unterlagen nicht zur Überprüfung der vorschriftsmäßigen Durchführung von Kabotagebeförderungen herangezogen werden können. Dabei kann es sich z. B. um Daten von Kontrollgeräten handeln, die im Zusammenhang mit Lenk- und Ruhezeitregelungen verwendet werden, oder um Mautnutzungsdaten für bezahlte Mautgebühren.

### **Sanktionen im Falle eines Verstoßes gegen die Kabotageregeln**

Verstöße gegen die Kabotageregeln werden mit Geldbußen geahndet.<sup>33</sup>

Die Geldbußen für Verstöße gegen die Kabotageregeln betragen grundsätzlich 5.000 DKK für geringfügige Verstöße (z. B. fehlende Angaben zur Warenbezeichnung), 15.000 DKK für schwere Verstöße (z. B. fehlende Unterlagen über die grenzüberschreitende Beförderung) und 35.000 DKK für sehr schwere Verstöße (z. B. illegale Kabotage, mehr als drei Fahrten oder mehr als sieben Tage).<sup>34</sup>

Der Betrag der Geldbuße kann verdoppelt oder verdreifacht werden, wenn erschwerende Umstände vorliegen. Dies muss auf der Grundlage einer spezifischen Bewertung in jedem einzelnen Fall erfolgen.

Die Polizei kann das Fahrzeug festhalten, wenn dies zur Sicherstellung der Zahlung der Geldbuße und der Gerichtskosten oder zur Sicherstellung der Einziehung, einschließlich der Einziehung von Werten, erforderlich ist, jedoch nur so lange, bis die genannten Beträge beglichen wurden oder eine Sicherheit dafür gestellt wurde.<sup>35</sup>

Ein Spediteur kann unter bestimmten Umständen wegen Beihilfe zur illegalen Kabotage eines ausländischen Verkehrsunternehmers nach den allgemeinen Vorschriften über die Beihilfe laut Artikel 23 des dänischen Strafgesetzbuchs bestraft werden.

## **9. Weitere Informationen**

Bei weiterem Klärungsbedarf wenden Sie sich bitte an:

Færdselsstyrelsen  
Sorsigvej 35  
6760 Ribe  
Telefon: 7221 8899  
E-Mail: info@fstyr.dk



Translated with the support  
of the European Labour Authority

<sup>30</sup> Artikel 1 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2020/1057 sowie § 5 der dänischen Verordnung über die Bedingungen für Kabotagebeförderungen, die Zu- oder Ablaufstrecke auf der Straße bei Beförderungen im kombinierten Verkehr und nicht bilaterale grenzüberschreitende Beförderungen. Siehe auch Leitfaden der Straßenverkehrsbehörde zu den Entsendungsregeln.

<sup>31</sup> Gilt nicht für Unternehmen mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat. Gilt nicht für selbstständig Erwerbstätige, die selbst fahren.

<sup>32</sup> Dänische Verordnung Nr. 169 vom 27. Januar 2022 über die Bedingungen für Kabotagebeförderungen, die Zu- oder Ablaufstrecke auf der Straße bei Beförderungen im kombinierten Verkehr und nicht bilaterale grenzüberschreitende Beförderungen, § 6.

<sup>33</sup> § 47 der dänischen Verordnung über Güterbeförderungen, vgl. Gesetz über den Güterkraftverkehr, § 17 Absatz 1 Nr. 3; sowie dänischer Gesetzesentwurf 2013 58, Anlage 4, und dänischer Gesetzesentwurf 2021.62 A, Kommentar zu Nr. 43.

<sup>34</sup> Dänischer Gesetzesentwurf 2013 58, allgemeine Anmerkungen, Punkt 2.1.2, und Anlage 2 zum Gesetzesentwurf.

<sup>35</sup> Gesetz über den Güterkraftverkehr, § 16.